

Zum Stand der Durchsetzung des Rechts auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

In den letzten Jahren war die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in Berlin relativ konstant. Die Mehrzahl der Arbeitsunfälle ereignet sich nicht während der Bedienung von Maschinen und Aggregaten, sondern beruht auf Sturz oder Fall infolge ungenügender Beachtung von Ordnung und Sicherheit, insbesondere auf Baustellen. Voraussetzung für die Zurückdrängung von Arbeitsunfällen ist also die verantwortungsvolle Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf diesem Gebiet und damit die Überwindung noch vorhandener Erscheinungen von mangelnder Verantwortung, Gleichgültigkeit, Leichtfertigkeit und ungenügender Kontrolle von Arbeitsschutzverletzungen und ihren Folgen.

Nach den Erfahrungen der Gerichte und der Arbeitsschutzinspektion des FDGB-Bezirksvorstandes gibt es noch verbreitet Unkenntnis über die Anforderungen und Voraussetzungen der Anwendung des § 98 GBA. Zum Teil gehen leitende Betriebsfunktionäre, aber auch Werk­tätige davon aus, daß Ansprüche nach § 98 GBA schuldhaft Arbeitsschutzverletzungen durch die Betriebe voraussetzen und daß bei Verneinung eines Verschuldens Ansprüche von den Werk­tätigen nicht geltend gemacht werden können. Es ist auch noch nicht in allen Betrieben die Auffassung von Leitungsfunktionären überwunden, daß Schadenersatzansprüche erst auf Antrag der Werk­tätigen geprüft werden müssen.

Der Betrieb ist bei Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verpflichtet festzustellen, ob dem Werk­tätigen ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 98 GBA zusteht. Seine Feststellung hat der Betrieb dem Werk­tätigen mitzuteilen, so wie das z. B. im Kombi­natsbetrieb „Otto Grotewohl“ in Böhlen leitungs­mäßig gesichert wurde. In diesem Betrieb besteht eine verbindliche Regelung, nach der von einem Betriebsunfall betroffene Werk­tätige eine mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Mitteilung des Justitiars erhält, ob nach Auffassung der Betriebsleitung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 98 GBA vorliegen. Über Zweifelsfälle berät vorher eine Arbeitsgruppe, der der Vertreter des Justitiars und je ein Mitglied der Rechtskommission der BGL und der Hauptabteilung Betriebssicherheit angehören (vgl. Eisert, „Antragsideologie überholt“, Arbeit und Arbeitsrecht 1972, Heft 5, S. 130).

Diese Mitteilungspflicht ergibt sich aus § 11 der ArbeitsschutzVO, wonach der Betrieb sofort jeden Unfall zu untersuchen hat. In der Mitteilung sollte zum Ausdruck kommen, in welchem Umfang der Betrieb Schadenersatz leisten will oder ob der Schadenersatzanspruch abgelehnt wird. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn der Betrieb der Auffassung ist, daß die Pflichten bei der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt worden sind, daß kein Schaden entstanden ist bzw. daß es zwischen dem Schaden und dem schädigenden Ereignis keinen Zusammenhang gibt.

Die Ablehnung des Schadenersatzes ist immer darauf zurückzuführen, daß der Betrieb zur Auffassung gelangt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schadenersatzleistung nach § 98 GBA seien nicht erfüllt. Der Werk­tätige ist nach Übermittlung der Entscheidung des Betriebes in der Lage, diese Auffassung zu überprüfen und sich beraten zu lassen, um ggf. einen Antrag bei der Konfliktkommission zu stellen.

Die Untersuchungen zeigen, daß die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte sowohl mit der Rechtsprechung als auch in anderer Weise stärker dazu beitragen müssen, die sozialistische Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durchzusetzen. In ihren Entscheidungen müssen sie die Grund-

sätze des § 98 GBA exakt herausarbeiten und den Leitern der Betriebe sowie den Gewerkschaftsleitungen übermitteln. Im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen, den Konfliktkommissionen und Schöffenkollektiven ist zu sichern, daß die Rechtskenntnisse der Werk­tätigen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vertieft werden und daß das sozialistische Rechtsbewußtsein weiter gefestigt wird.

Zur Wirksamkeit der Beratungen der Konfliktkommissionen und der Verfahren vor den staatlichen Gerichten

Die Wirksamkeit der Rechtsprechung in Arbeitsschutzsachen hängt sowohl von der Qualität der Vorbereitung, Durchführung, Entscheidung und Auswertung jedes Einzelverfahrens als auch von der Verwertung der Erkenntnisse aus der Summe der Verfahren, insbesondere ihrer Vermittlung an die Volksvertretungen, die gewerkschaftlichen Leitungen und die Betriebe, ab. In alle Beratungen der Konfliktkommissionen wurden Betriebsleiter, Arbeitsschutzinspektoren und Mitglieder der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sowie die Arbeitskollektive einbezogen. Die Konfliktkommissionen unterstützen dadurch wesentlich die Unfallbekämpfung, insbesondere durch die Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin am Arbeitsplatz. So gab z. B. eine Konfliktkommission im Ergebnis einer Beratung über einen Arbeitsunfall dem Werkdirektor die Empfehlung, eine besondere Arbeitsschutzinstruktion zur „Gerüstordnung“ (ASAO 331/2 — Hochbau-, Tiefbau- und Ausbauarbeiten — vom 15. Juli 1969 [GBL Sdr. 632]) zu erlassen und Festlegungen über Arbeiten an unter Druck stehenden Systemen auszuarbeiten und in allen technischen Bereichen bekanntzugeben.

Die aktive Mitwirkung der Schöffen bei der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsschutzverfahren ist dadurch gewährleistet, daß sie auf Grund ihrer Tätigkeit in den Betrieben gute Kenntnisse und Erfahrungen über die Produktion, die Organisation des Produktionsablaufs und die Erfordernisse des allseitigen Schutzes der Werk­tätigen vor Gefahren haben. Sie wirken in der Verhandlung und bei der Entscheidung sachkundig mit. Dadurch wird eine hohe Überzeugungskraft der Entscheidungstätigkeit der Gerichte erreicht. Die Kraft der Schöffen wird aber für die Auswertung der Verfahren in den Betrieben nur ungenügend genutzt. Maßnahmen der Gerichte zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entscheidung durch Aussprachen der Schöffen mit den betreffenden Arbeitskollektiven, den Konfliktkommissionen, ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren und den Gewerkschaftsleitungen werden kaum eingeleitet. Die Gerichte nutzen auch unzureichend die Möglichkeit, die Schöffenkollektive in den Betrieben über die Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen und über die Grundsätze der Anwendung des § 98 GBA zu informieren, um so auf die Festigung der Gesetzlichkeit im Betrieb Einfluß zu nehmen.

Quantität und Qualität der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in den Strafverfahren sind als gut einzuschätzen und sichern eine breite Aktivität zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes. Der relativ hohe Anteil der Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger beruht darauf, daß überwiegend Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, also Verfahren durchgeführt wurden, in denen gemäß § 56 Abs. 2 StPO die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers die geeignete Mitwirkungsform ist.

Die Untersuchungen haben ergeben, daß die Beachtung und Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen noch nicht immer als notwendiger Bestandteil der Leitungstätigkeit, sondern zum Teil als zusätzliches, belastendes Erfordernis angesehen wird. Deshalb kommt es darauf